

BADEORDNUNG

§ 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freizeit- und Erlebnisbad „solara“. Der Badegast soll neben sportlicher Ertüchtigung in erster Linie Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen mündlichen oder schriftlichen Anordnungen.
3. Bei Vereins-, Gemeinschafts- und Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter/in bzw. Lehrer/in für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Die Benützung des „solara“ steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen, Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Baden im „solara“ nicht zugelassen.
- 3. Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.**

§ 3 Eintrittskarten, Eintrittspreise

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte für das „solara“ ist nicht übertragbar.
- 2. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.**
3. Die Eintrittskarte ist dem Schwimmmeister oder sonstigem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
4. Für den Zutritt und die Benützung des „solara“ werden die aus der besonderen Gebührenordnung ersichtlichen Entgelte erhoben.

§ 4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden von der Betriebsleitung festgesetzt und am Eingang des „solara“ bekanntgemacht.

§ 5 Badezeit

1. Die Badezeit endet beim Verlassen des „solara“, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
2. Die Betriebsleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit beschränken und, wenn notwendig, den Eintritt zum „solara“ sperren.

§ 6 Kassenschluss

Eintrittskarten werden 1 Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben. Auch Inhaber von Dauerkarten haben 1 Stunde vor Betriebsschluss keinen Zutritt mehr zum „solara“.

§ 7 Zutritt

1. Der Zugang zu den Sanitärräumen, Umkleidekabinen und zum Schwimmbecken ist nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Wege und Zugänge gestattet.
2. Die Holzterrassen und Holz-Sitzstufen dürfen mit Schuhen nicht betreten werden.
3. Das Betreten der abgesperrten Rasenbereiche ist verboten.
4. Private Schwimmlehrer/innen sind im „solara“ zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
5. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Besuchergruppen wird von der Gemeindeverwaltung besonders geregelt.

§ 8 Badekleidung

- 1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.**
2. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benützt werden.
3. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen (Abflüsse) zu benützen.

§ 9 Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens in den dafür vorhandenen Sanitärräumen oder an den Freibrausen zu duschen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
3. Es wird dringend angeraten, vor Benützung der Brausen und des Schwimmbeckens die Toilette aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden und hat gegebenenfalls den Ausschluss aus dem „solara“ zur Folge.
4. Beanstandungen jedweder Art sind unverzüglich dem Schwimmmeister anzuzeigen.

§ 10 Verhalten im „solara“

1. Der Badegast darf zum Umkleiden nur die hierfür bestimmten Kabinen und zur Aufbewahrung der Kleidung nur die Kleiderschränke benützen.

2. Die Wechselkabinen und Sammelumkleideräume dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Kinder müssen grundsätzlich die Sammelumkleideräume benutzen. Hat ein Badegast den Schlüssel für den Kleiderschrank verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung ausgehändigt.

3. Der für Schwimmer gekennzeichnete Bereich des Beckens und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben den Nichtschwimmerbereich, kleinere Kinder das Planschbecken zu benutzen. Die Beckenumgänge außerhalb des Nichtschwimmerbereichs dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.

4. Die Benützung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Springer haben das Sprungbecken nach dem Sprung unverzüglich zu verlassen. Das Durchschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Anordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei Benützung des Sprungbeckens ereignen, wird nur gehaftet, wenn nachgewiesen wird, dass den Schwimmmeister oder sonstiges Personal ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) trifft.

5. Die Benützung der Großrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benützung muss unter Beachtung der Benützungshinweise am Aufstieg und nach Freigabe durch die Lichtsignalanlage erfolgen. Nach der Landung ist der Landebereich unverzüglich zu verlassen. Anordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei Benützung der Großrutsche ereignen, wird nur gehaftet, wenn nachgewiesen wird, dass den Schwimmmeister oder sonstiges Personal ein Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) trifft.

6. Die Benutzung des Beachvolleyball- sowie des Fußballfeldes erfolgt auf eigene Gefahr.

7. Es ist verboten,

- a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben;**
- b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen;**
- c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einsteigeleitern oder Haltestangen zu turnen;**
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;**
- e) Schwimmflossen, Taucherbrillen u.ä. zu verwenden.**

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

Außerdem ist nicht gestattet:

- a) Lärmen, Pfeifen, der Betrieb von Rundfunkgeräten, CD-/DVD-Playern oder sonstigen Musikinstrumenten;
- b) das Rauchen in sämtlichen Räumen;
- c) Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser;**
- d) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen;
- e) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren;**
- f) das Aufschlagen von Zelten und das Anlegen von Feuer- und Kochstellen.

Ball- und Ringspiele sind nur auf der dafür vorgesehenen Spielwiese gestattet. Für Sach- und Personenschäden bei solchen Spielen haftet der Verursacher. Das Feilbieten von Waren im Umhergehen und die Ausübung sonstiger Wandergewerbe sind innerhalb des „solara“ nicht gestattet.

§ 11 Badbenützung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt

und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe zu benutzen.

2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Schwimmmeister sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können keine Berücksichtigung finden.

3. Fahrzeuge sind außerhalb des „solara“ auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

§ 12 Betriebshaftung

1. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem „solara“-Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

2. Beim Verlust ordnungsmäßig abgegebener Fundsachen wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro gehaftet. Dies gilt auch für Kleidungsstücke, die im Freibad in den Schränken zur Aufbewahrung eingeschlossen wurden. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken (ausgenommen die unter Ziffer 2 bezeichneten Kleidungsstücke) wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die im „solara“ gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung Königsfeld vorgebracht werden.

§ 15 Aufsicht

1. Der Schwimmmeister und das sonstige Aufsichtspersonal haben für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den diesbezüglichen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.

3. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die

- a) Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

aus dem „solara“ zu entfernen. Das Leisten von Widerstand zieht unweigerlich Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum „solara“ zeitweise oder dauernd untersagt werden. Hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung.

5. Im Falle der Verweisung aus dem „solara“ wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 16 Änderungen und Ergänzungen

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, diese Badeordnung jederzeit nach Bedarf zu ändern, zu ergänzen oder eine neue Badeordnung zu erlassen.

Königsfeld im Schwarzwald, 25. Mai 2008



Fritz Link Bürgermeister